OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702736/4/KPe

Datum:
Linz, 10. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des Dipl.-Ing. (FH) G H, c/o JVA Wels, Hamerlingstraße 1, 4600 Wels, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16.10.2023, GZ: 0014149/2021 AS/VS, wegen Übertretung der COVID-19-Maßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang/Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.10.2023, GZ: 0014149/2021 AS/VS, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 30 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden, verhängt, weil er am 30.10.2020 um 13:00 Uhr einen ÖBB-Zug in Fahrtrichtung Linz benutzt und sich um 13:08 Uhr im Aufnahmegebäude des Bahnhofs Urfahr (Mühlkreisbahnhof), Kaarstraße 18, 4040 Linz, aufgehalten habe, ohne den erforderlichen Mindestabstand zu anderen Menschen, insbesondere auch zu den amtshandelnden Beamten, eingehalten zu haben. Der Bf wurde darüber hinaus zur Bezahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

I.2. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf im Wege der Anstaltsleitung der JVA Pochestraße 9, 4020 Linz, am 20.10.2023 durch persönliche Übernahme zugestellt.

I.3. Mit handschriftlichem Schreiben, welches mit 24.10.2023 datiert ist, hat der Bf gegen das genannte Straferkenntnis Beschwerde erhoben und seine neue Anschrift in der Justizanstalt Wels bekannt gegeben. Dieses Schreiben hat der Bf - zumindest bis zum Freitag, dem 17.11.2023 - der Anstaltsleitung zur Absendung an die belangte Behörde übergeben. Nach entsprechender Postausgangskontrolle durch die Anstaltsleitung hat diese das Schriftstück am 20.11.2023 zur Post gegeben. Die Beschwerde ist am 23.11.2023 bei der belangten Behörde eingelangt.

I.4. Mit Verspätungsvorhalt vom 23.11.2023 hat die belangte Behörde dem Bf mitgeteilt, dass die Zustellung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses am 20.10.2023 erfolgt sei und die Beschwerdefrist damit am 18.11.2023 geendet habe. Zumal der Poststempel auf dem Briefkuvert mit dem Datum „20.11.2023“ darauf hinweist, dass das Schriftstück erst an diesem Tag zur Post gegeben worden sei, erweise sich die Beschwerde als verspätet.

I.5. Der Bf hat mit Schreiben vom 27.11.2023, welches am 29.11.2023 zur Post gegeben wurde, zusammengefasst mitgeteilt, dass er die Beschwerde fristgerecht der Anstaltsleitung zur Absendung übergeben habe und die verzögerte Postaufgabe am 20.11.2023 auf die Postausgangsprüfung der Anstaltsleitung zurückzuführen sei.

I.6. Mit Schreiben vom 05.12.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentschei-

dung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Weiters hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Stellungnahme der Anstaltsleitung der JVA Wels zur Frage der Übergabe der Beschwerde an die Anstaltsleitung angefordert.

I.8. Mit E-Mail vom 29.12.2023 (ON 3) wurde von der JVA Wels mitgeteilt, dass der Zeitpunkt der Übergabe des Beschwerdeschriftsatzes an die Anstaltsleitung nicht mehr beantwortet werden kann, weil der Bf dieses Schriftstück nicht als „Fristsache“ deklariert habe und deshalb keine Aufzeichnungen bezüglich des Abgabedatums geführt werden.

I.9. Der unter Punkt I. beschriebene Verfahrensgang wird der Entscheidung zugrunde gelegt. Die Feststellungen ergeben sich eindeutig aus dem Verfahrensakt bzw. der Beschwerde und dem Schreiben der JVA Wels (ON 3). Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist (§ 44 Abs 2 VwGVG).

Zur entscheidenden Feststellung, wann die Beschwerde der Anstaltsleitung der JVA Wels übergeben wurde, ist Folgendes festzuhalten: Es ist gerichtsbekannt, dass Poststücke von Häftlingen von der Anstaltsleitung einer Postausgangskontrolle unterzogen werden. Dieser Umstand wurde von der JVA Wels im E-Mail vom 29.12.2023 (ON 3) bestätigt. Auch wenn der Bf den genauen Tag der Übergabe an die Anstaltsleitung nicht mehr angeben oder gar belegen konnte, sind die Ausführungen des Bf nachvollziehbar und glaubhaft. Wie nachfolgend noch darzulegen sein wird, war eine fristgerechte Überreichung der Beschwerde an die Anstaltsleitung bis zum 17.11.2023 möglich. Es liegt nun in der Natur der Sache, dass die Postausgangskontrolle der Anstaltsleitung und Übergabe des Schriftstücks zur Post Zeit in Anspruch nimmt und zu einer Verzögerung führt. In diesem konkreten Fall fiel der letzte Tag der Frist auf einen Freitag (17.11.2023) und der Tag der Postaufgabe war der darauffolgende Montag (20.11.2023). Aufgrund des dazwischen liegenden Wochenendes ist davon auszugehen, dass der Bf die Beschwerde zumindest bis zum 17.11.2023 (wenn schon nicht vorher) der Anstaltsleitung übergeben haben muss. Dass der Bf die Beschwerde erst nach dem 17.11.2023 der Anstaltsleitung (und somit nach Fristende) übergeben hat, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, wenn man bedenkt, dass das

Schreiben schon am nächsten Arbeitstag (Montag) zur Post gegeben wurde. Hinzu kommt weiters, dass dieses Schreiben auch nicht als Fristsache gekennzeichnet war und damit auch keine entsprechende Priorisierung erfahren hat. Damit im Einklang steht auch der Umstand, dass der Verspätungsvorhalt vom Bf am 27.11.2023 beantwortet wurde, dieser durch die Anstaltsleitung tatsächlich drei Werktage später zur Post gegeben wurde. Aufgrund dieser Erwägungen ist das erkennende Gericht überzeugt, dass den Ausführungen des Bf in diesem Punkt zu folgen ist und der Bf die Beschwerde tatsächlich spätestens am 17.11.2023 der Anstaltsleitung zur postalischen Absendung übergeben hat.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde:

Das gegenständliche Straferkenntnis wurde dem Bf nach den unbestrittenen Feststellungen am 20.10.2023 zugestellt.

Die Erhebung einer Beschwerde gegen ein Straferkenntnis ist binnen einer Frist von vier Wochen ab diesem Tag zulässig (§ 7 Abs 4 erster Satz VwGVG).

Nach § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Im konkreten Fall begann die Frist zur Beschwerdeerhebung am Freitag, dem 20.10.2023 zu laufen und endete demgemäß am Freitag, dem 17.11.2023.

Gemäß § 33 Abs 3 AVG werden jedoch die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) nicht eingerechnet. Es genügt daher, dass das Rechtsmittel (unter der Voraussetzung seines Einlangens bei der Behörde) bis zum Ende der Frist dem Zustelldienst übergeben wird.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde eines Inhaftierten nicht das Datum der Übergabe an den Zustelldienst, sondern das Datum der Übergabe an die Anstaltsleitung des Gefangenenhauses zur Absendung maßgeblich (vgl. zuletzt VwGH 07.04.2000, 96/21/0981, mwN).

Nachdem der Bf die Beschwerde spätestens am 17.11.2023 der Anstaltsleitung zur Absendung an die belangte Behörde übergeben hat, ist diese jedenfalls rechtzeitig - unbeschadet der erst später (am 20.11.2023) erfolgten Übergabe an die Post.

II.2. Zur Strafbarkeitsverjährung:

Die Verjährungsfrist von drei Jahren gemäß § 31 Abs 2 VStG ist gewahrt, wenn innerhalb dieser ein Straferkenntnis oder eine Strafverfügung erlassen wird. Für die Wahrung der Frist reicht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass das Straferkenntnis rechtzeitig erlassen wurde. Tritt die Strafbarkeitsverjährung während des erstinstanzlichen Verfahrens ein, hat die Behörde das Verfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2], § 31 Rz 13).

Zu beachten ist darüber hinaus, dass der Eintritt der Strafbarkeitsverjährung gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten beachtlich ist. Dies bedeutet, dass das Verwaltungsstrafverfahren einschließlich dem Rechtsmittelverfahren vor dem Verwaltungsgericht binnen der Verjährungsfrist abzuschließen ist. Gelingt dies nicht, hat die Verwaltungsbehörde im Wege der Beschwerdevorentscheidung bzw. das Verwaltungsgericht das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen. Insoweit kann auch bei einem knapp vor Ablauf der Verjährungsfrist erlassenen verwaltungsbehördlichen Straferkenntnis durch die Erhebung einer Beschwerde allenfalls der Eintritt der Strafbarkeitsverjährung herbeigeführt werden (*Stöger* in *Raschauer/Wessely,* Verwaltungsstrafgesetz zu § 31 Rz 8 mwN).

Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat (§ 31 Abs 1 VStG). Aufgrund des dem Bf vorgeworfenen Tatzeitpunkts am 30.10.2020 begann die Frist für die Beurteilung der Strafbarkeitsverjährung mit diesem Datum zu laufen.
Die Strafbarkeitsverjährung ist daher mit Ablauf des 30.10.2023 eingetreten (§ 32 Abs 2 AVG).

Zwar erfolgte die Erlassung des Straferkenntnisses (16.10.2023) gerade noch innerhalb der Strafbarkeitsverjährungsfrist, allerdings wurde fristgerecht Beschwerde erhoben, sodass noch vor Vorlage des Rechtsmittels an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (07.12.2023) die Strafbarkeitsverjährung eingetreten ist. Damit war es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im gegenständlichen Fall aber nicht möglich, über die Beschwerde noch innerhalb der Strafbarkeitsverjährung zu entscheiden.

Das angefochtene Straferkenntnis war daher zu beheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner